



Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/780

A06

31. Januar 2023
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den von Herrn Christoph Rasche MdL von der Fraktion der FDP erbetenen Bericht zum Thema „Homeoffice: Neue Regeln zur Sozialversicherung für Grenzpendler nach Österreich“ für die Sitzung des Ausschusses für Europa und Internationales am 3. Februar 2023.

Ich bitte Sie, den Bericht an den Ausschussvorsitzenden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Nathanael Liminski

Bericht
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei

für den
Ausschuss Europa und Internationales
im Landtag Nordrhein-Westfalen

zum Thema
„Homeoffice: Neue Regeln zu Sozialversicherung für Grenzpendler
nach Österreich“

(Januar 2023)

Die sozialversicherungsrechtliche Situation von Grenzpendlern wird in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 geregelt. Darin wird festgelegt, wo Grenzpendler ihre Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben. Dabei kommt es entgegen der Schilderung in der Berichts-anfrage grundsätzlich nicht zu einer Situation, in der Grenzpendlerinnen und Grenzpendler ihre Sozialversicherungsbeiträge in mehr als einem Mitgliedstaat entrichten müssen. Es ist vielmehr gerade eines der Hauptziele dieser Verordnung, diesen Sachverhalt zu regeln. Dies ist auch bei Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern der Fall, die regelmäßig einen Teil ihrer Tätigkeit aus dem Homeoffice für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausüben und ansonsten vor Ort bei ihrem Arbeitgeber arbeiten. Der oder die Beschäftigte ist in dem EU-Mitgliedstaat versichert, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bzw. in dem die Person einen „wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt“ (vgl. Art. 13 Abs. 1 EU-VO 883/2004). Die Verordnung sieht auch vor, dass zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen Ausnahmen von dieser Regelung vereinbaren können (vgl. Art. 16 Abs. 1 EU-VO 883/2004).

Deutschland und Österreich haben eine solche bilaterale Rahmenvereinbarung geschlossen. Die Regelung ist offiziell zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Allerdings behält bis zum 30. Juni 2023 die von der EU-Verwaltungskommission zur Koordinierung der sozialen Sicherheit – in der Deutschland durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vertreten wird – festgelegte EU-weite Ausnahmeregelung Anwendungsvorrang aus Anlass der Pandemie.

Eine derartige Rahmenvereinbarung könnte auch mit weiteren Mitgliedstaaten geschlossen werden. Zuständig hierfür ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) in Abstimmung mit dem BMAS. Sollte nach dem Auslaufen der Ausnahmeregelungen keine EU-weite Regelung für die Fälle des grenzüberschreitenden Homeoffice gefunden werden, wäre aus Sicht der Landesregierung eine Vereinbarung zwischen Deutschland und den Niederlanden und Belgien zu begrüßen. Hierbei könnte man sich an der Rahmenvereinbarung Deutschland – Österreich orientieren.

Die Landesregierung steht hierzu im Austausch mit dem BMAS und hat bereits eine Anfrage an das BMAS gerichtet, ob weitere Ausnahmeregelungen – insbesondere mit Blick auf die Niederlande und Belgien – geplant sind. Demnach stehen die Bundesregierung und die DVKA bereits im Austausch mit den Partnern in den Nie-

derlanden und Belgien, um eine ähnliche Ausnahmereinbarung wie mit Österreich auszuhandeln. Welcher Schwellenwert dabei für den Wechsel der Zuständigkeit angesetzt werden sollte, wäre in den Verhandlungen mit den Niederlanden und Belgien festzulegen.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, eine umfassende Lösung zu finden. Eine Anpassung des Sozialversicherungsrechts allein ist unzureichend. Grenzpendlerinnen und Grenzpendler können nur dann wirklich von einer Neuregelung profitieren, wenn auch die steuerrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden. Aktuell ist diese Frage noch drängender als die der Sozialversicherungen, da die entsprechenden Konsultationsvereinbarungen bereits ausgelaufen sind, während die Übergangsfrist für die Ausnahmeregelungen im Sozialversicherungsrecht noch bis zum 30. Juni 2023 läuft. Dazu muss die Bundesregierung die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien und den Niederlanden anpassen. Auch hier braucht es ein ausreichendes Maß an Flexibilität.

Die Landesregierung steht bereits mit der Bundesregierung in Kontakt und setzt sich nachdrücklich für eine schnelle, pragmatische und einfache Lösung ein.